



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, FORSTDIREKTION

BEKANNTMACHUNG

Waldumwandlungsverfahren gemäß § 10 i. V. m. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Gewerbeflächen im Bereich "Schöner Busch", Stadt Walldürn; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erörterungstermin

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn beabsichtigt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes „Schöner Busch“ auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 10278/49, 4562 und 4563 der Gemarkung Walldürn. Durch die Erweiterungsplanung wird auf einer Fläche von rd. 10,67 ha in Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG eingegriffen. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen in oben genanntem Verfahren wurden vom 09.08.2021 bis einschließlich 08.09.2021 die Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht öffentlich ausgelegt.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen zum Vorhaben werden

am Dienstag, den 28.02.2023, ab 9:30 Uhr im „Haus der offenen Tür“

Schachleiterstraße 27e, 74731 Walldürn

mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 LVwVfG

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- b) durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten nicht erstattet werden können;
- c) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie weitere Informationen zum Vorhaben sind über das zentrale Internetportal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich.

Freiburg, den 06.02.2023